



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
Telefon +49 40 428 71-3330
Telefax +49 40 427 90-7470
Ansprechpartner Herr Malte Wehmeyer
Zimmer 6
E-Mail malte.wehmeyer@harburg.hamburg.de

Neufassung Globalrichtlinie Jugendschutzgesetz

hier: Entwurf der Stellungnahme der Verwaltung

Das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt schlägt vor, zum Entwurf der aktualisierten Globalrichtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Globalrichtlinie wird grundsätzlich zugestimmt, einzelne Punkte sollten aber noch wie folgt geändert werden:

- Im Abschnitt 1 „Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich“ ist der erste Absatz zu streichen, ansonsten zumindest in den 2. Abschnitt „Zielsetzung“ zu stellen.
Inhaltlich ist beschreibt dieser Absatz eine Zielsetzung und keine rechtliche Grundlage. Jedoch erscheint die Zielsetzung im bestehenden Abschnitt 2 bereits konkret genug formuliert, weitere Ausführungen werden für nicht erforderlich erachtet. Eine Adressierung einzelner Fachämter innerhalb des Bezirksamtes, wie hier für das Jugendamt erfolgt, ist abzulehnen. Vielmehr ist die Aufgabenverteilung innerhalb der Bezirksämter der Organisationshoheit der Bezirksämter zu überlassen.

- Im Abschnitt 3.1.2 „Maßgaben nach §§ 7 und 8 JuSchG“ wird angeregt

in der Überschrift anstatt „Maßgaben“ „Maßnahmen“ zu schreiben;

im viertletzten Absatz (beginnt mit „Die für den Jugendschutz zuständigen Dienststellen (...)“) am Absatzende folgenden Satz zu ergänzen:

„Die in § 18 Abs. 2, 3 und 4 der FSK-Grundsätze bzw. in § 19 Abs. 2, 3 und 4 der USK-Grundsätze genannten Prüfungskriterien können analog angewendet werden.“

Die Ergänzung des Hinweises auf die entsprechenden Passagen der FSK- und USK-Grundsätze ist erforderlich, da sich in diesen Grundsätzen weitergehende Erklärungen für die Beurteilung von Gefährdungen für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen befinden.

- Im Abschnitt 6 „Geltungsdauer“ wird vorgeschlagen, das Datum des In-Kraft-Tretens konkret auf den 1.1.2022 festzulegen und als Datum des Außer-Kraft-Tretens auf den 31.12.2026 festzulegen.
Eine Gültigkeitsdauer von nur zwei Jahren und damit ein erneuter Abstimmungsprozess schon im Jahr 2022 erscheint nicht sinnvoll und verhältnismäßig.